



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2560

A15, A05

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Robin.Wagener@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 211-5 wa/gr

Ansprechpartner: Referent Wagener

Durchwahl 0211 • 4587-236

29. Januar 2015

Bekenntnisschulen

Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zum Gesetzentwurf für ein 11. Schulrechtsänderungsgesetz (Drs. 16/7544) am 4. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Einladung zur genannten Anhörung. Die Möglichkeit der Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Die beantragten Änderungen des Schulgesetzes im Bereich der Bekenntnisschulen begrüßen wir. Dabei ist es aus unserer Sicht wichtig, dass dieser Weg gemeinsam vom Land, den kommunalen Schulträgern und den Kirchen gegangen wird.

Während bisher im § 26 Abs. 6 Schulgesetz geregelt ist, dass alle Lehrerinnen und Lehrer in Bekenntnisschulen dem entsprechenden Bekenntnis angehören müssen, soll in Zukunft diese strenge Bindung nur noch für die Schulleiterin oder den Schulleiter gelten. Für die übrigen Lehrerinnen und Lehrer ist zwar auch grundsätzlich das Erfordernis der Bekenntnisangehörigkeit vorgesehen, Ausnahmen sollen allerdings zur Sicherung des Unterrichts zulässig sein.

Die vorgesehene Änderung ist aus unserer Sicht sinnvoll und greift bestehende Probleme sowohl für Lehrerinnen und Lehrer, als auch für Schulen in der kompetenten Besetzung von Stellen auf. Fraglich ist aber, ob nicht auch eine Öffnungsklausel für Schulleitungen sinnvoll gewesen wäre. Insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Grundschulleitungsstellen kann die zusätzliche Anforderung bei den Bekenntnisschulen in einigen Gebieten eine Verschärfung der Problematik darstellen. Wegen der verfassungsrechtlichen Relevanz sollte hier allerdings großer Wert auf eine einvernehmliche Regelung mit den Kirchen gelegt werden. Eine streitige Regelung würden wir ausdrücklich nicht unterstützen.

Umwandeln sind Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen oder andersherum nach § 27 Abs. 3 SchulG bislang, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler dies beantragen und sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. Nach § 28 Abs. 2 SchulG ist bei Hauptschulen nur eine Umwandlung von Bekenntnishauptschulen in Gemeinschaftshauptschulen möglich. Erforderlich ist hierfür der Antrag der Eltern eines Fünf-

tels der Schülerinnen und Schüler und anschließend eine Zustimmung von einem Drittel. Der Gesetzentwurf sieht vor, für die Initiative nicht mehr ein Quorum der Eltern von einem Fünftel, sondern von einem Zehntel der Schülerinnen und Schüler zu fordern und in Grundschulen für die sich anschließende Entscheidung ein Quorum von der Hälfte der Schülerinnen und Schüler vorzusehen.

Außerdem soll der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung ein Initiativrecht für ein Abstimmungsverfahren unter den Eltern bekommen.

Mit der Veränderung der Quoren und insbesondere des Quorums für die abschließende Entscheidung in Grundschulen wird sichergestellt, dass die Schularartfestlegung nicht gegen den Willen der Mehrheit der Eltern bestehen bleiben muss. Gleichzeitig ermöglichen die angepassten Hürden eine zeitgemäße Berücksichtigung des Elternwillens und der jeweiligen Situation vor Ort.

Es ist begrüßenswert, dass der Gesetzentwurf auch den Schulträgern das Initiativrecht zuschreiben will. Im Hinblick auf die Frage der räumlichen Verteilung von Schulen aber auch aus anderen Gründen (z.B. bei Schülerfahrkostenerwägungen, bei der Sicherstellung eines Schulangebots für alle Kinder usw.) ist die Schularartfrage von Relevanz für kommunale Schulentwicklungsplanung. Es entspricht der Hoheit der kommunalen Schulträger (wenigstens) ein Initiativrecht für Abstimmungen über Umwandlungen zu bekommen, auch wenn damit (wie bei anderen Schulträgerentscheidungen auch) im Einzelfall schul- und hier auch religionspolitische Konflikte vor Ort verbunden sein können.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



(Claus Hamacher)